



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Umwelt und Energie

Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Str. 19, 21109 Hamburg

Mit Zustellungsurkunde oder mit  
Paketsendungsverfolgung  
HHLA Container Terminal Altenwerder GmbH  
Bei St. Annen 1  
20457 Hamburg

Amt für Immissionsschutz und Betriebe  
- Betrieblicher Umweltschutz -

Neuenfelder Straße 19  
D - 21109 Hamburg  
Telefon 040 - 42840 - [REDACTED] Zentrale 040 - 42828 - 0  
Telefax 040 - 427 3 - 10484

Ansprechpartner [REDACTED]  
Zimmer [REDACTED]  
E-Mail [REDACTED]

Gz.: [REDACTED] - 56/18

**10. August 2018**

**Vorhaben:** Umschlag und zeitweilige Lagerung von Abfällen und gefährlichen Abfällen in geschlossenen Container

**Antrag:** vom 30.03.2018 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

**Antragsteller:** HHLA Container Terminal Altenwerder GmbH

**Belegenheit:** Am Ballinkai 1 in 21129 Hamburg

### Änderungsgenehmigung

I

#### 1 Genehmigungsgegenstand

Auf Grund ihres Antrags vom 30.03.2018 wird der Firma HHLA Container Terminal Altenwerder GmbH unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur **wesentlichen Änderung der bestehenden Lageranlage für Gefahrgut (Containerterminal) für die**

**zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen;**  
**zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen;**  
**zeitweilige Lagerung von Eisen und Nichteisenschrotten;**

**jeweils in geschlossenen Containern, sowie für das**

**Umschlagen von gefährlichen Abfällen;**  
**Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen;**

**jeweils in geschlossenen Container**

auf dem Grundstück Am Ballinkai 1 in Hamburg-Altenwerder, Gemarkung  
Altenwerder, Flurstück 1887 und weitere,

erteilt.

Die Änderungsgenehmigung beruht auf § 16 und § 6 BImSchG<sup>1</sup> i.V.m. §§ 1 und 2  
der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und Nrn.  
8.12.1.1 GE, 8.12.2 V, 8.12.3.1 G, 8.15.1 G, 8.15.3 V, des Anhangs 1 zur 4.

BImSchV<sup>2</sup>

und

erweitert die bestehende Genehmigung auf der Grundlage der §§ 1 und 2 der  
Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und Nrn. 9.1.2,  
Nr. 9.1.1.2, Nr. 9.3.2 bzw. teilweise 9.3.1 in Verbindung mit Anhang 2 Stoffliste zu  
9.3 die Nr. 4 Spalte 3, Nr. 5 Spalte 4, Nr. 6 Spalte 4, Nr. 7 Spalte 4, Nr. 8 Spalte 3,  
Nr. 15 Spalte 4, Nr. 16 Spalte 4, Nr. 17 Spalte 4, Nr. 19 Spalte 4, Nr. 26 Spalte 4,  
Nr. 27 Spalte 4, Nr. 29 Spalte 4, Nr. 30 Spalte 4, des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Anlagentyp

Es handelt sich um die Änderung der bestehenden Containerlageranlage für die in  
den Gefahrgutbereichen der Lagerblöcke 1 - 26, sowie auf dem Sonderstellplatz  
Tankcontainer, eine Lagerung von gefährlichen Abfällen in Container entsprechend  
der jeweiligen Gefahrguteinstufung zugelassen wird. Es handelt sich um die  
Änderung der bestehenden Containerlageranlage für die in den Lagerblöcke 1 -  
26, sowie auf dem Sonderstellplatz Tankcontainer, eine Lagerung von nicht  
gefährlichen Abfällen in Container zugelassen wird. Es handelt sich ferner um die  
Änderung der bestehenden Umschlagsanlage (Land- und Seeseitig) für die der  
Umschlag von Abfällen und gefährlichen Abfällen in Container zugelassen wird.

Standort

Die Anlagenänderung betrifft das gesamte Containerterminalgelände.

## **2 Antragsunterlagen**

Der Genehmigung liegen die im Anhang aufgeführten, mit Genehmigungsvermerk  
und ggf. grünen Eintragungen versehenen Antragsunterlagen zugrunde. Sie sind  
Bestandteil dieser Genehmigung.

## **3 Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 18 Monaten nach  
Unanfechtbarkeit dieses Bescheids mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.  
Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist  
rechtzeitig vor Ablauf der Frist bei der Genehmigungsbehörde zu stellen. (§ 18  
BImSchG).

<sup>1</sup> Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das  
zuletzt durch Artikel 3 Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

<sup>2</sup> in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)

## II Inhalts- und Nebenbestimmungen

### 1 Allgemeines

- 1.1 Die Anlage einschließlich aller zugehörigen Nebeneinrichtungen ist nach den mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend keine Abweichungen vorgeschrieben sind.
- 1.2 Dieser Genehmigungsbescheid mit Anlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und auf Nachfrage der jeweiligen Vertreterin bzw. dem jeweiligen Vertreter der zuständigen Behörde zur Einsicht vorzulegen.
- 1.3 Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Amt für Immissionsschutz und Betriebe zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin schriftlich mitzuteilen.
- 1.4 Spätestens drei Monate nach der Inbetriebnahme ist dem Amt für Immissionsschutz und Betriebe ein Termin für eine Schlussbesichtigung mitzuteilen.  
Bei der Schlussbesichtigung ist die Einhaltung der o. g. Nebenbestimmungen sowie einzelner Angaben aus den Genehmigungsunterlagen nachzuweisen.

### 2 Baurechtliche Bestimmungen einschließlich Brandschutz

- 2.1 Allgemeine Anpassung an die brandschutztechnische Infrastruktur  
Es ist in Abstimmung mit der zuständigen Feuer- und Rettungswache Finkenwerder, Benittstraße 15, 21129 Hamburg, Tel. (040) 42851-[REDACTED], Fax. 42851-3509, E-Mail [WF35@feuerwehr.hamburg.de](mailto:WF35@feuerwehr.hamburg.de) das Vorhaben an die brandschutztechnische Infrastruktur der Bestandsgebäude bzw. Bestandsanlagen den neuen örtlichen Gegebenheiten anzupassen.
- 2.2 Feuerlöscher nach DIN EN3 müssen gut sichtbar vorgehalten werden. Zur Bemessung von Art und Anzahl der erforderlichen Feuerlöscher, sind die Vorgaben nach ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ anzuwenden.

### 3 Immissionsschutz

Die bisherigen Festsetzungen zum Betrieb des HHLA Container Terminals Altenwerder bleiben weiterhin bestehen.

### 4 Abfall

- 4.1 Befreiung von der Nachweispflicht für innerdeutsche Abfalltransporte, die auf dem Terminal im Bereich der Automatiklagerblöcke bzw. der Sonderstellfläche Tankcontainer zwischengelagert werden  
Auf der Grundlage von § 26 (1) NachwV wird die HHLA Container Terminal **Altenwerder** GmbH freigestellt für die innerdeutsche Abfalltransporte, die auf dem Terminal im Bereich der Automatiklagerblöcke bzw. der Sonderstellfläche Tankcontainer zwischengelagert werden, die gemäß § 52 KrWG in Verbindung mit den Regelungen der NachweisV zur Nachweisführung notwendigen Unterlagen zu erstellen und zu führen. Eine Verpflichtung für diese Abfälle am elektronischen Nachweisverfahren teilzunehmen entfällt.  
Auf Verlangen der zuständigen Behörde sind die HHLA Container Terminal **Altenwerder** GmbH internen Aufzeichnungen (Lieferscheine, Rechnungen u.ä.) zu den einzelnen Abfalltransporten bzw. Ein- u. Auslagerung von Abfällen zu übersenden.

Hinweis:

Diese Entscheidung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs, da nicht auszuschließen ist, dass sich die Grundlage dieser Befreiung ändert.

4.2 Grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen

Im Rahmen der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen (Ein- und Ausfuhren), auch in Verbindung mit einer zwischenzeitlichen Einlagerung, sind die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 einzuhalten. Der zuständigen Behörde sind auf Verlangen jederzeit Auskünfte zu diesen grenzüberschreitenden Verbringungen zu geben.

4.3 Sicherheitsleistung

Auf die Stellung einer Sicherheitsleistung gemäß § 12 Abs. 1, 2.Satz BImSchG wird im hier vorliegenden Einzelfall verzichtet.

### III Begründung

**1 Antragsgegenstand**

Die Firma HHLA Container Terminal Altenwerder GmbH hat mit Antrag vom 30.03.2018 die Genehmigung für die wesentlichen Änderung der bestehenden Lageranlage für Gefahrgut (Containerterminal) durch die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen, die zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, die zeitweilige Lagerung von Eisen und Nichteisenschrotten jeweils in geschlossenen Containern, sowie für das Umschlagen von gefährlichen Abfällen und das Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen jeweils in geschlossenen Containern gemäß des Anhangs 1 zur 4. BImSchV Nrn. 8.12.1.1 GE, 8.12.2 V, 8.12.3.1 G, 8.15.1 G, 8.15.3 V, auf dem Grundstück Am Ballinkai 1 in Hamburg-Altenwerder, Gemarkung Altenwerder, Flurstück 1887 beantragt.

**2 Genehmigungsbestand**

Die vorhandenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Lageranlage für Gefahrgut (Containerterminal) sind in der Anlage zu Formblatt 1/2 „Genehmigungsbestand“ aufgelistet.

**3 Feststellungen zum Verfahren**

3.1 Genehmigungsbedürftigkeit

Das beantragte Vorhaben verändert die Beschaffenheit und den Betrieb der Lageranlage für Gefahrgut (Containerterminal). Da hierdurch nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können, ist die Änderung wesentlich und bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG i.V.m. den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 8.12.1.1 GE, 8.12.2 V, 8.12.3.1 G, 8.15.1 G, 8.15.3 V des Anhang 1 der 4. BImSchV.

3.2 Verfahrensentscheidung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen konnte abgesehen werden, da der Träger des Vorhabens dieses beantragt hat und bei der Prüfung der Unterlagen festgestellt wer-

den konnte, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind, zumal etwaige Auswirkungen durch die vom Antragsteller vorgesehenen Maßnahmen (Emissionsminderung, Sicherheitsvorkehrungen, vorbeugender Gewässerschutz und ordnungsgemäße Abfallbeseitigung) minimiert werden.

### 3.3 Ergebnis der Prüfung auf Erfordernis eines Ausgangszustandsberichts

Mit der beantragten zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen oder mehr wird diese Lageranlage für Gefahrgut (Containerterminal) für diesen Betriebszweck als IE-Anlage (Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU) eingestuft. In Ergänzung zum Formblatt 1.5 Ausgangszustandsbericht ist unter der Ziffer 1.5.1 der Antragsunterlagen von der Antragstellerin dargestellt worden für welche der bestehenden Anlagenteile eine Prüfung auf Erfordernis eines Ausgangszustandsberichts betrachtet werden. Im zweiten Schritt wurde dann eine umfangreiche Prüfung durchgeführt, ob eine stoffliche Relevanz und eine Verschmutzungsmöglichkeit gegeben sein könnten. Im Ergebnis kommt die Bewertung zum Ergebnis, dass an dem Standort für diese Anlage zur Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen kein AZB erforderlich ist. Dieses Ergebnis wird von der Genehmigungsbehörde als richtig befunden.

### 3.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei dem geplanten Betrieb der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen und gefährlichen Abfällen in geschlossenen Container war zu prüfen, ob es sich hierbei um ein Vorhaben im Sinne von § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) handelt, für welches gemäß den §§ 3 b bis 3 f UVP die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVP aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Das Ergebnis wird im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht.

## 4 Durchführung des Verfahrens

### Beteiligung anderer Behörden

In dem nach § 10 BImSchG durchgeführten Genehmigungsverfahren wurden entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG die Stellungnahmen folgender Behörden und Dienststellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, eingeholt:

- BIS - Feuerwehr F04
- BIS - Amt für Innere Verwaltung und Planung A4
- BGV - Produkt- und Anlagensicherheit / V 21
- BGV - Amt für Arbeitsschutz / V3/AS24
- BUE - Amt für Umweltschutz - Abfallwirtschaft / U 321

Diese Behörden und Dienststellen haben das beantragte Vorhaben anhand der Antragsunterlagen aus der Sicht ihrer jeweiligen Fachbelange geprüft und der Genehmigungsbehörde - soweit erforderlich - Bedingungen, Auflagen sowie Vorbehalte und Hinweise aufgegeben.

## 5 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen und Entscheidung

Die Prüfung des beantragten Vorhabens durch die Genehmigungsbehörde sowie durch die am Genehmigungsverfahren beteiligten Dienststellen hat ergeben, dass bei Einhaltung der im Abschnitt II festgelegten Nebenbestimmungen die

Voraussetzungen nach § 6 i. V. m. §§ 5 und 7 BImSchG für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vorliegen.

## **6 Begründung der Nebenbestimmungen**

Die vorstehenden Bedingungen und Auflagen sind begründet durch den Schutz und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sowie durch den notwendigen Schutz der im Betrieb Beschäftigten. Sie sind verhältnismäßig und entsprechen dem Stand der Technik.

### **6.1 Begründung zu II 4.3 Verzicht auf die Stellung einer Sicherheitsleistung**

Die Entsorgung der gelagerten Abfälle ist auch im Konkursfall oder bei der Anlagenstilllegung gewährleistet. Ein Containerterminal nimmt nur Ex- oder Importcontainer an, die zeitnah weiter versandt werden. Damit verbunden ist in der Regel eine Überschreitung von nationalen Grenzen. Abfalltransporte, die nationale Grenzen überschreiten, unterliegen der VO (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen. Gemäß Artikel 6 der VO ist für jede notifizierungspflichtige Verbringung eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen. Diese Sicherheitsleistung umfasst auch die Kosten für die Verwertung oder Beseitigung. Für die Kosten einer Rücknahme, wenn die Verbringung nicht abgeschlossen wird (z. B. Konkurs der Transportfirma oder des Terminals) kann auf diese Sicherheitsleistung zurückgegriffen werden.

Bei illegalen Verbringungen oder sonstiger Rücknahmeverpflichtung können nach § 8 Abfallverbringungsgesetz alle Beteiligten (Veranlasser, Vermittler, Transporteure und sonstige Beteiligte) zur Kostenübernahme verpflichtet werden.

Eine weitere Sicherheitsleistung des Terminalbetriebes würde für keine zusätzliche Absicherung führen.

Für die letztlich wohl sehr wenigen innerdeutschen Abfalltransportvorgänge mit einer sehr kurzen Verweildauer wäre es unverhältnismäßig hierfür eine gesonderte Sicherheitsleistung zu fordern.

## **IV Hinweise**

- 1 Die durch bestehende bestandskräftige Bescheide nebst Unterlagen getroffenen Festlegungen und Anforderungen gelten fort, soweit in diesem Bescheid keine Abweichungen festgeschrieben sind.
- 2 Diese Genehmigung nach § 16 BImSchG schließt aufgrund von § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne und behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften. Darüber hinaus beinhaltet diese Genehmigung keine wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes.
- 3 Falls die Lage, die Beschaffenheit oder der Betrieb der Anlage geändert werden soll (z.B. wenn Betriebseinheiten erweitert, andere Einsatzstoffe eingesetzt oder die Abluft verändert werden soll) und sich diese Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie auf Kultur- und sonstige Sachgüter auswirken kann, muss, mindestens 1 Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, die beabsichtigte Änderung der Behörde schriftlich angezeigt werden (§ 15 Abs.1

BImSchG). Damit die Behörde prüfen kann, ob für die beabsichtigte Änderung eine Genehmigung erforderlich ist, müssen dieser Anzeige die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Erläuterungen, Beschreibungen) beigefügt werden.

- 4 Bei dem Betrieb der geänderten Anlage sind die einschlägigen Vorschriften (s. Anhang 1) sowie der Stand der Technik zu beachten und einzuhalten.
- 5 Hinweise der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, Referat Anlagensicherheit (V21) auf der Grundlage der Betriebssicherheitsverordnung
  - 5.1 Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung innerhalb von sechs Monaten nach der geänderten Inbetriebnahme der Anlage zu ermitteln. Die Ermittlung der Prüffristen unterliegt der Überprüfung durch eine ZÜS (§ 3 Abs. 6 BetrSichV u. Abschnitt 4 Abs. 5.4).  
Die ermittelten Prüffristen der Anlagenteile und der Gesamtanlage sind spätestens nach 6 Monaten von der zugelassenen Überwachungsstelle abzeichnen zu lassen.
  - 5.2 Mess-, Kontroll- und Sicherheitseinrichtungen müssen zuverlässig arbeiten und sind so anzuordnen, dass Personen nicht verletzt werden können.
  - 5.3 Der Arbeitgeber darf Arbeitsmittel nicht zur Verfügung stellen und verwenden lassen, wenn sie Mängel aufweisen, welche die sichere Verwendung beeinträchtigen (§5 Abs. 2 BetrSichV).
  - 5.4 Die Änderungen der Bauart oder Betriebsweise, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Behörde (§ 18 Abs.1 BetrSichV).
  - 5.5 Werden Arbeitsmittel außer Betrieb gesetzt, so sind Maßnahmen zu treffen, die Gefährdungen verhindern.  
Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Schutzeinrichtungen
    - sicher in Position gehalten werden,
    - die Eingriffe, die für den Einbau oder den Austausch von Teilen sowie für Instandhaltungsarbeiten erforderlich sind, möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen,
    - keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen,nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können.
  - 5.6 Rauchen ist im Lager grundsätzlich verboten (TRGS 510, 4.3.2 (7)).
  - 5.7 Der Arbeitgeber hat die überarbeitete Gefährdungsbeurteilung spätestens 7 Monate nach Fertigstellung dem Amt für Verbraucherschutz, Referat Anlagensicherheit, Billstraße 80, 20539 Hamburg zuzusenden.
  - 5.8 Genehmigungsunterlagen, Aufzeichnungen und Prüfbescheinigungen sind während der gesamten Verwendungsdauer am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlage aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Sie können auch in elektronischer Form aufbewahrt werden, müssen aber jederzeit einsehbar sein § 17 (1) BetrSichV.
- 6 Der Betreiber ist verpflichtet, eine beabsichtigte Betriebseinstellung der Anlage unter Angabe des Zeitpunktes dem Amt für Immissionsschutz und Betriebe unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Absatz 3 BImSchG).

- 7 Bei einem Betreiberwechsel sind gemäß § 52b BImSchG dem Amt für Immissionsschutz und Betriebe mitzuteilen, wer die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage i. S. v. § 5 BImSchG wahrnimmt.
- 8 Auf die Verpflichtung des Betreibers der Anlage, den Betriebsrat gem. §§ 89 und 90 Betriebsverfassungsgesetz über die den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung betreffenden Auflagen des Genehmigungsbescheides zu unterrichten, wird hingewiesen.

## **V Gebühren**

Dieser Genehmigungsbescheid ist gemäß Umweltgebührenordnung gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid. Die Gebührenschlussabrechnung wird im hier vorliegenden Einzelfall nach Zeitaufwand ermittelt.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg erhoben werden.

[REDACTED]

### **Anhänge:**

Einschlägige Vorschriften und anerkannte Regeln der Technik  
(mit Abkürzungsverzeichnis)